

Vergaberichtlinie für den Verkauf von unbebauten gemeindlichen Gewerbegrundstücken im Gewerbegebiet Edenbüttel II

1. Nutzungsbeschränkungen

In den Gewerbegebieten GE(e)-1 bis -5 sind Tankstellen, Biogasanlagen und Vergnügungsstätten unzulässig.

Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe sind ausschließlich mit folgenden Sortimenten zulässig:

- Möbel, Großelektro (Weiße Ware),
- Fahrräder, Sportgroßgeräte, Campingartikel
- Tapeten, Bodenbeläge, Teppiche, Farben, Lacke
- Baustoffe, Baumarktartikel, Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz und Zubehör, Landmaschinen, Motorgeräte
- Gartenbedarf, Pflanzen, Zoobedarf

Weitere Sortimente können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Schwächung des zentralen Versorgungsbereichs der Ortsmitte Lemwerder (Stedinger Straße) ausgeschlossen ist. Dabei sind Einzelhandelsbetriebe des täglichen Bedarfs sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter des täglichen Bedarfs auch an Endverbraucher verkaufen, stets unzulässig.

